



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 7

Freitag, 9. Februar

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02.60 V mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0229 des Flecken Hage	69
Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor	70

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 02. Juli 2008 der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“ in Emden.....	70
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässer Ausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden	75

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Stadt Aurich Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 360 (Kino Emden Straße)	75
Stadt Norden – Bebauungsplan Nr. 191, Gebiet „Bahnhof Norddeich“ und 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden im Parallelverfahren	76
Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 3 der Stadt Wiesmoor (Ottermeer)	78
Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 10 der Stadt Wiesmoor (Seniorenanlage Kastanienstraße)	80

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, den 06.02.18

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor

Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor hat die Plangenehmigung für eine Grabenverlegung und Verrohrung in der Gemarkung Zwischenbergen, Flur: 2, Flurstück: 127 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht, da keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 07.02.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 02. Juli 2008 der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“ in Emden

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) i. V. m § 142 Absätze 3, 1 und 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung vom 07. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 **Erweiterung des Sanierungsgebietes um das „Gebiet A“**

Das in der Satzung zur förmlichen Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“ vom 02. Juli 2008, (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 25 vom 18. Juli 2008), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 02. Juli 2008 der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“ in Emden (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr.13 vom 31. März 2017) festgelegte Sanierungsgebiet wird um die im als Anlage A bezeichneten Lageplan dargestellten und als „Gebiet A“ bezeichneten Flächen erweitert.

Dieser Erweiterungsbereich wird als förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet festgesetzt.

Artikel 2 **Aufhebung der Sanierung für das „Gebiet B“**

Die Satzung zur förmlichen Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“ vom 02. Juli 2008, (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 25 vom 18. Juli 2008), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 02. Juli 2008 der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“ in Emden (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr.13 vom 31. März 2017) wird für die im als Anlage B bezeichneten Lageplan dargestellten und als „Gebiet B“ bezeichneten Flächen aufgehoben.

Artikel 3 **Abgrenzung des Sanierungsgebietes**

Die sich aus Artikel 1 und 2 ergebende Abgrenzung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“ ist ersichtlich in der zeichnerischen Darstellung der Gebietsgrenzen gemäß Anlage C, die zum Bestandteil dieser Satzung erklärt wird.

Artikel 4 **Verfahren**

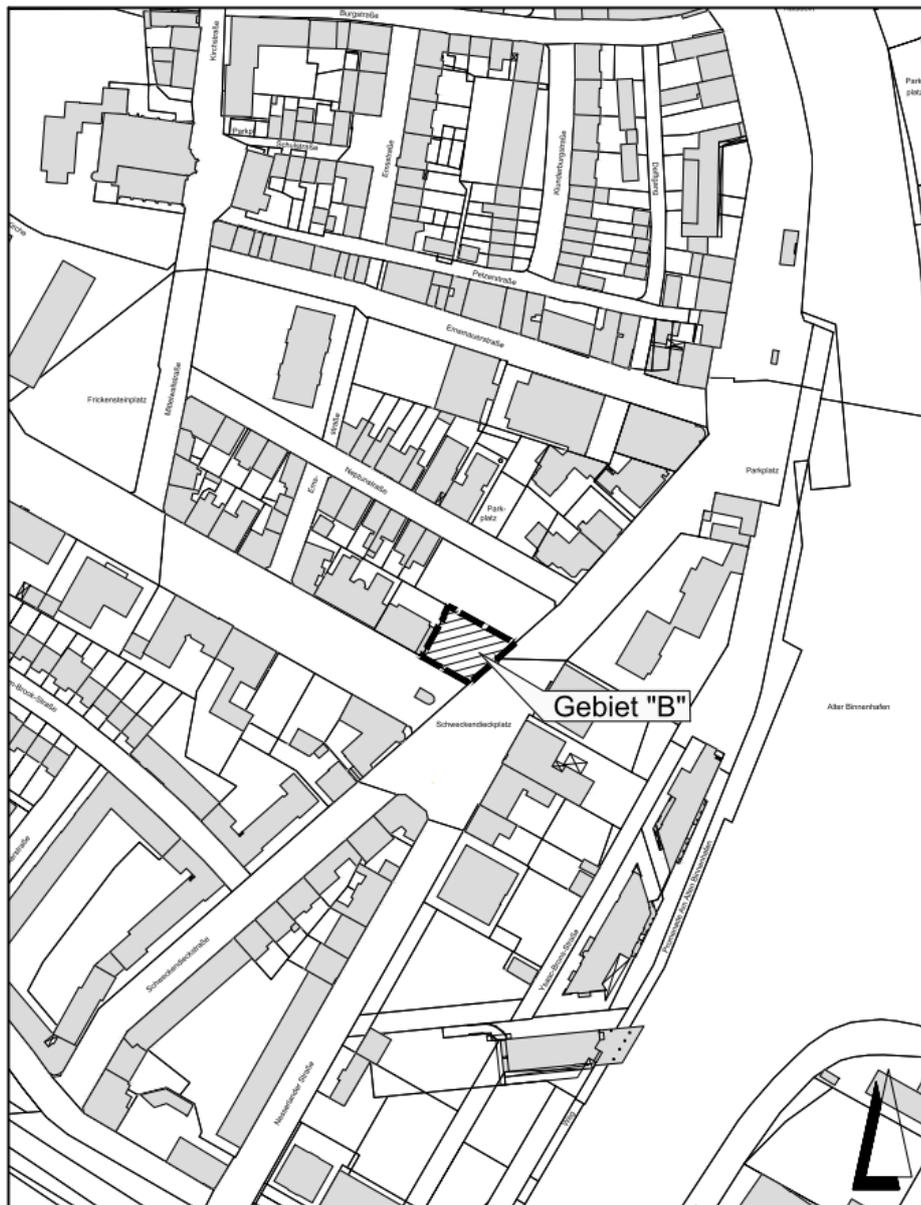
Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Frist zur Durchführung der Sanierung auf 7 Jahre ab Inkrafttreten der 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 02. Juli 2008 der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“ in Emden (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr.13 vom 31. März 2017) bestimmt. Ziel ist es, die Sanierung bis 2024 abzuschließen.

Artikel 5 **Genehmigungspflichten**

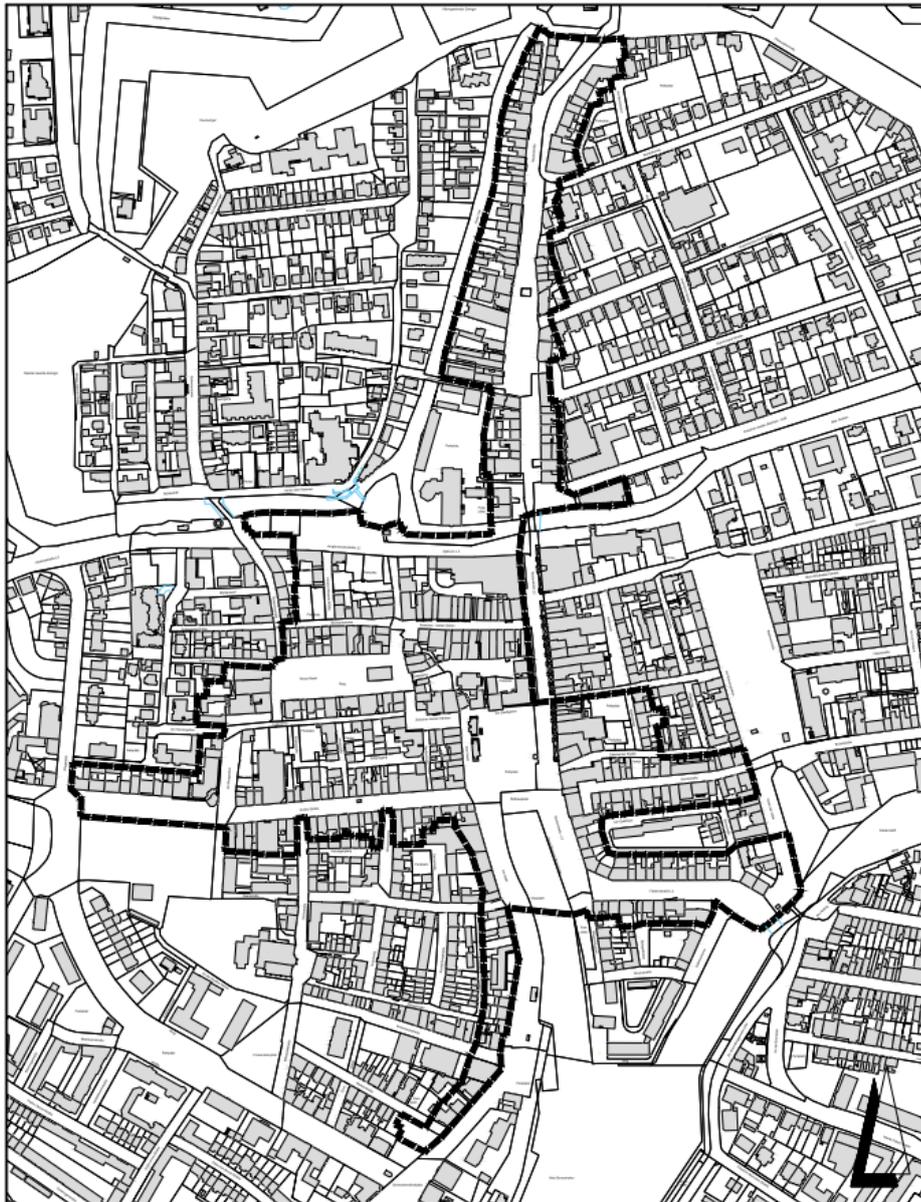
Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Anlage B zur 2. Satzung vom 29.01.2018 zur Änderung der Satzung vom 02.07.2008



Aufhebung des Sanierungsgebiets für das Gebiet "B"
FD 361 Stadtplanung

Anlage C zur 2. Satzung vom 29.01.2018 zur Änderung der Satzung vom 02.07.2008



Geltungsbereich über die förmliche Festlegung des "Sanierungsgebiets Innenstadt"
FD 361 Stadtplanung

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

Die Stadtentwicklung Emden, Ringstraße 38 b, 26721 Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau in der Gemarkung Emden, Flur 3, Flurstücke 21/20 und 18/26, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 05.02.2018

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

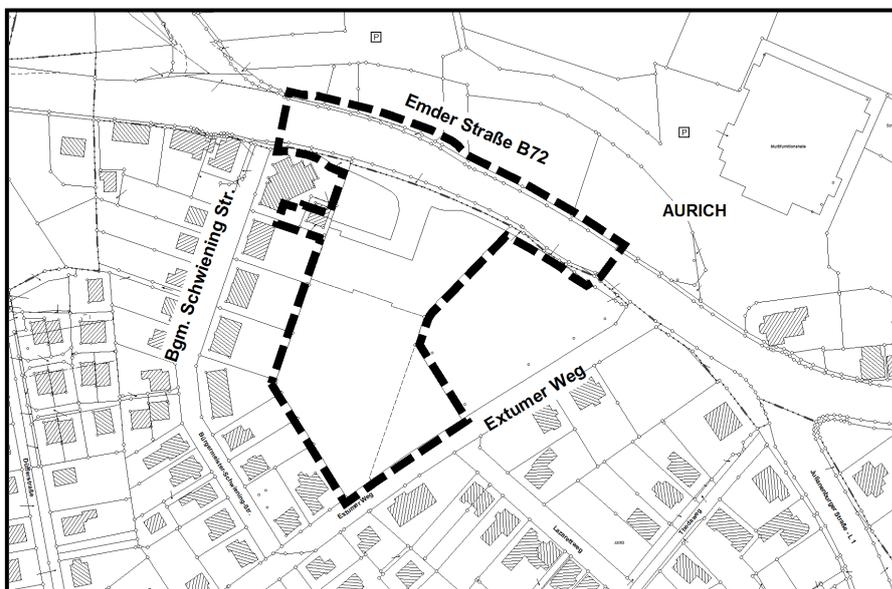
C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Stadt Aurich
Bekanntmachung zur Bauleitplanung
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 360 (Kino Emder Straße)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 02.03.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 360 (Kino Emder Straße) nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch), mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Dies wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan mit seiner Begründung wird im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Öffnungszeiten (Mo – Mi) von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Do von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie Fr. von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am **09.02.2018** tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/buergerinformation/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig.html> wird hingewiesen.

Aurich, den 07.02.2018

Stadt Aurich

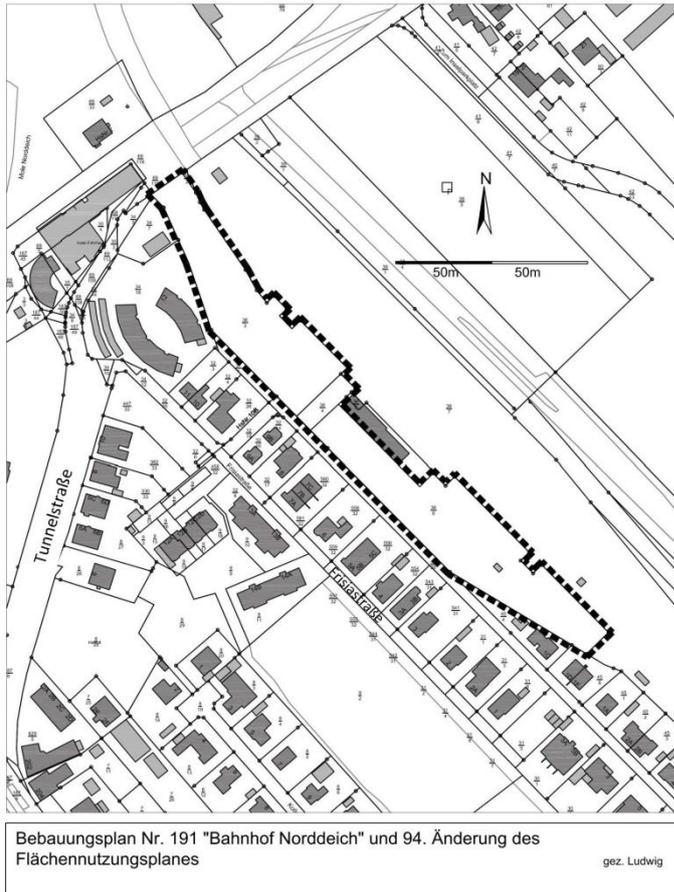
Der Bürgermeister
Windhorst

**Stadt Norden - Bebauungsplan Nr. 191; Gebiet: „Bahnhof Norddeich“ und
94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden im Parallelverfahren**

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 24.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 191; Gebiet: „Bahnhof Norddeich“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Für die vom Rat der Stadt Norden am 24.10.2017 festgestellte 94. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde beantragt. Der Landkreis Aurich hat die Änderung mit Verfügung vom 19.01.2018 genehmigt [Az: IV/60.1-2017/11 NOR-94.Ä.-Wi]. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet für die o. a. Bauleitplanungen ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.7 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 09.02.2018 treten die o. a. Bauleitpläne in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 191 und seine Begründung, die 94. Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht – der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag) von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Donnerstag von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die für die Festsetzung „Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden und Außenwohnbereichen“ angewandte „DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau“ und die für die Festsetzung „Lärmschutzwand“ angewandte „VDI 2720, Blatt 1“ können beim Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind

Norden, 05.02.2018

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 3 der Stadt Wiesmoor (Ottermeer)

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.02.2018 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 3 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. **Hier den Plan einfügen**

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 3 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit der Schalltechnischen Beratung und der Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

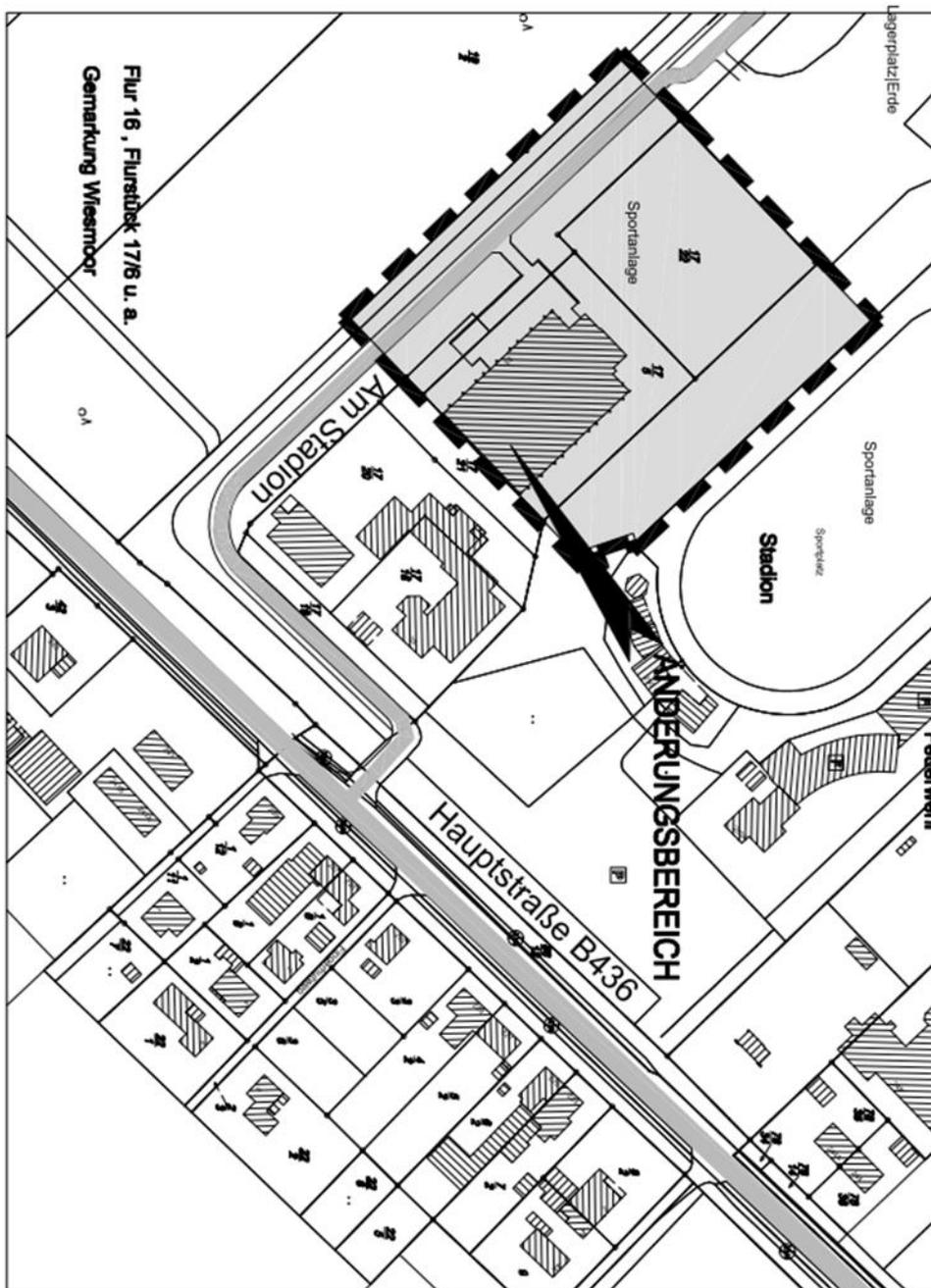
Die für die Schalltechnische Beratung angewandten Regelwerke und Normen VDI 3770 „Sport- und Freizeitanlagen“, September 2012 und „Parkplatzlärmstudie – Untersuchung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen“, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 6. Auflage 2007 können ebenfalls bei der oben genannten Stelle eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wiesmoor, 07.02.2018

Stadt Wiesmoor - Der Bürgermeister - Völler



BEBAUNUNGSPLAN C3 DER STADT WIESMOOR 4. ÄNDERUNG

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 10 der Stadt Wiesmoor (Seniorenanlage Kastanienstraße)

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.02.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 10 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. **Hier den Plan einfügen**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 10 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

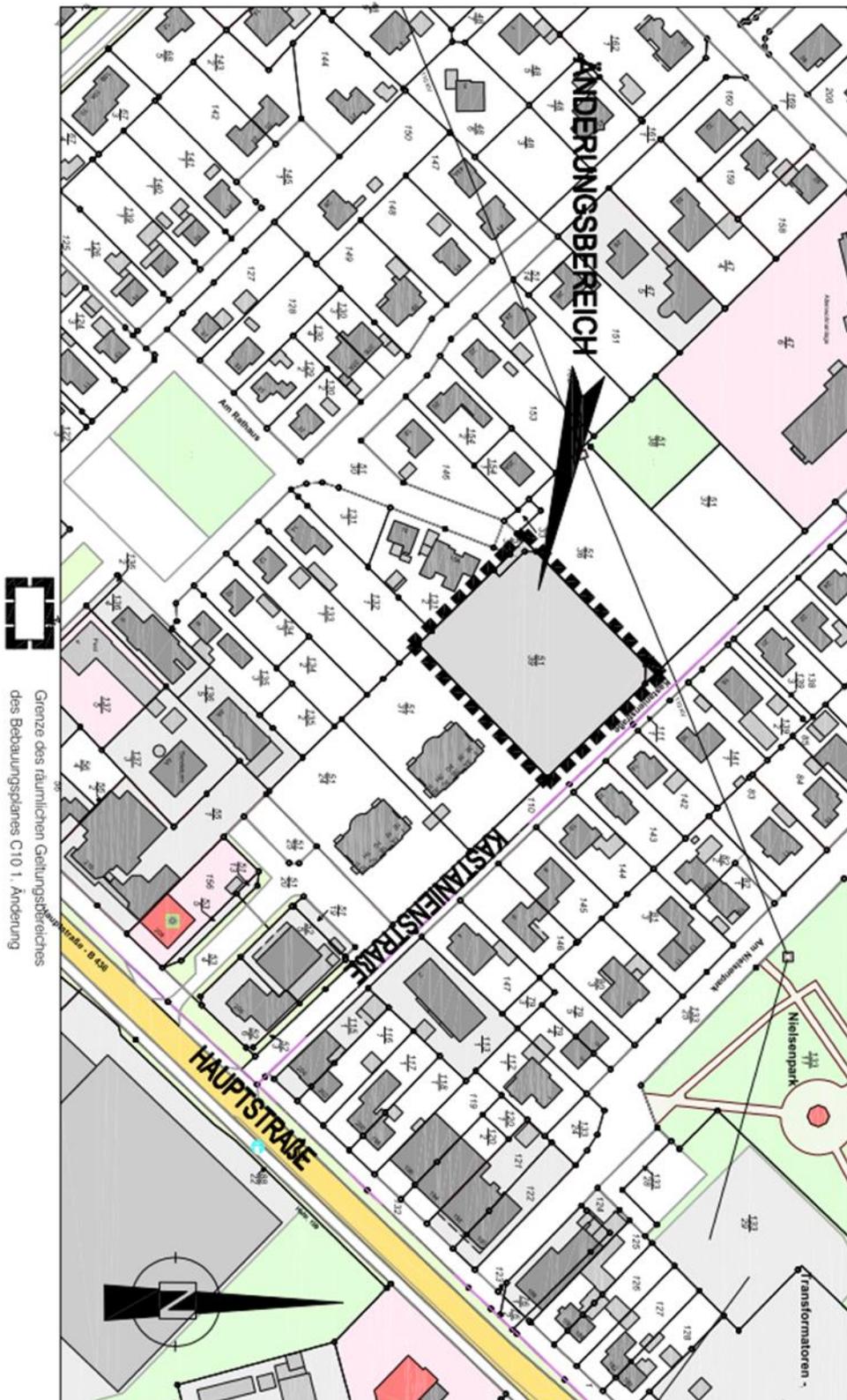
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wiesmoor, 07.02.2018

Stadt Wiesmoor - Der Bürgermeister - Völler

BEBAUUNGSPLAN C3 DER STADT WIESMOOR BEBAUUNGSPLAN C10 1. ÄNDERUNG



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.